

Satzung des Vereins

Bewegung – Sport – Gesundheit

-BSG Recklinghausen e.V.-

für Menschen mit und ohne Behinderung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „BSG Recklinghausen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Recklinghausen und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Recklinghausen eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von speziellen Sportübungen von Menschen mit und ohne Behinderung in unterschiedlichen Sportarten nach den Richtlinien des Behinderten-Sport-Verbandes Nordrhein-Westfalen (BSNW).

Der Zweck beinhaltet, den Sport zur Erhaltung, Wiedergewinnung der Gesundheit und der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Stärkung der Eigeninitiative, der Selbstständigkeit und der sozialen Integration von Menschen mit Behinderung zu fördern und einzusetzen.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1076 (BGB 1.I,Nr. 29, Seite 613) in der jeweils gültigen Fassung.

Die BSG Recklinghausen ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Begünstigungsverbot und Aufwandsentschädigungen

1. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen. Für die Entscheidung ist der Vorstand gemäß § 26 BGB zuständig.
Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

§5

Mitgliedschaften

1. Mitglieder der BSG Recklinghausen sind:
Als ordentliche Mitglieder
 Alle Mitglieder, die aktiv eine oder mehrere Sportarten im Verein betreiben.

Als außerordentliche Mitglieder
 Natürliche und Juristische Personen, die die Ziele des Behindertensports unterstützen.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Zahlungstermin der Beitragszahlung ist das erste Quartal des jeweils laufenden Jahres.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - Durch Tod
 - Durch Austritt
 - Durch Ausschluss
5. Der Austritt aus dem Verein erfolgt schriftlich (in Ausnahmefällen, z.B. bei Schreibunfähigkeit, mündlich) gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund (z.B. bei Beitragsrückständen trotz Zahlungsaufforderung, Vereinsschädigen Verhalten) mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

§6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§7

Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt und zwar im ersten Halbjahr. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes
 - Finanzordnung des Vereins (erlassen oder ändern)
 - Wahl der Revisoren
 - Änderung der Satzung
 - Auflösung des Vereins
 - Genehmigung des Protokoll der vorhergehenden Versammlung
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
3. Jedes Mitglied kann bis zum 5. Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden.
4. Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen.
5. Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet die Versammlung.
6. Bei der Abstimmung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die Abstimmung erfolgt offen.
7. Die ordnungs- und fristgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der gültigen Stimmen.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Abstimmung zu bringen.

§8

Der Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassierer
- dem Schriftführer
- dem Sportwart
- bis zu fünf Beisitzern

Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt, er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl.

Für die Vorstandsämter gilt der Kandidat als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

Der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied des Geschäftsführenden Vorstandes.

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassierer sowie der Schriftführer. Die Vertretung ist ausreichend, wenn sie von zwei der genannten wahrgenommen wird.

Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es ist befugt, Übungsleiter einzustellen und zu entlassen.

Der Vorsitzende ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es begehren, eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem 1. bzw. 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

§9

Auflösung

Der Verein „BSG Recklinghausen e.V.“ kann durch den Beschluss einer Mitgliederversammlung aufgelöst werden. In dieser Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder des Vereins anwesend sein. Der Beschluss muss mit Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen gefasst werden.

Ist die Mitgliederversammlung beschlussunfähig, kann sie sich ohne Einhaltung einer Frist vertagen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, nach Erledigung aller Verbindlichkeiten, an die Stiftung Behindertensport, Sitz Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§10

Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen zwei Revisoren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind. Die Revisoren werden für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Die Revisoren haben folgende Aufgaben:

- Die Feststellung des Kassen- und Kontostandes
- Die Kontrolle der Buchführung
- Die Prüfung des jährlichen Kassenberichte

Zum Zwecke der Prüfung ist den Revisoren Einsicht in sämtliche Kassenbücher, Buchungsunterlagen, Bankkonten und Mitgliedernachweisen zu gewähren. Die

Einsichtnahme darf nur in Gegenwart des Kassierer und des 1 Vorsitzenden durchgeführt werden.

§11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§12

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt in Kraft mit dem Eintrag in das Vereinsregister.